

Decretum

de Indulgentia Plenaria die commemorationis omnium fidelium defunctorum in Ecclesiis Ordinis S. Benedicti et in quavis Ecclesia a Gestantibus Numisma S. P. B. Jubilare toties quoties lucranda a SS. D. Pio PP. X.

Beatissime Pater! Hildebrandus de Hemptinne, Abbas Primas O. S. B., et Bonifacius M. Krug, Abbas Ordinarius Montis Cassini, ad pedes S. V. provoluti, sequentia exponunt et postulant:

Summorum Romanorum Pontificum largitate nonnulli Religiosorum Ordines Indulgentia Plenaria, toties quoties a christifidelibus ipsorum Ecclesias statutis diebus visitantibus lucranda, aucti sunt.

Quare oratores a benignitate S. V. expostulare audent, ut etiam Ordini S. Patriarchae Benedicti, utpote inter Ordines occidentales antiquissimo et de Ecclesia civilique societate non parum merito, simile privilegium tribuere dignetur; ita quidem, ut hujusmodi Indulgentia Plenaria, animabus in Purgatorio detentis etiam applicabilis, a secundis Vesperis diei primae Novembris usque ad occasum solis diei sequentis, in qua Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum pie recolitur, quotannis a christifidelibus toties acquiri valeat, quoties ipsi visitaverint Ecclesias vel publica Oratoria Ordinis S. Benedicti nigri coloris, tam Monachorum, quam Sanctimonialium, si confessi ac S. Synaxi refecti ad mentem S. V. preces effuderint.

Quae scilicet dies p[re]ce ceteris eligenda videtur:

1º eo quod ex sedula opera S. Odilonis, Abbatis Cluniacensis Ord. S. Benedicti, Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum pro universa Ecclesia stabilienda initium duxerit;

2º quia fideles die praefata frequentiores celebrare solent Ecclesias et inibi Sacraenta suscipere ad sublevandas animas piacularibus flammis addictas.

Insuper expostulant oratores Indultum, quo christifideles S. Numisma Jubilare S. Benedicti habitualiter gestantes, loco Indulgentiae de Portiuncula nuncupatae, quae ex authenticis documentis huic Numismati adnexa bona fide existimabatur, deinceps hanc alteram supramemorata die concessam acquirere valeant, visitantes quamcumque Ecclesiam vel publicum Sacellum, ceteraque pia opera, de quibus supra, praestantes, si valetudinis causa vel impedimento clausurae aut nimiae distantiae — scilicet unius saltem milliarii — Ecclesiam aut Oratorium Ordinis S. Benedicti adire nequierint.

Et Deus etc. . .

SS. mus D. nus Nr. Pius PP. X., in Audientia habita die 27 Februarii 1907 ab infrascripto Card. Praef. S. C. Indulgentiis

Sacrisque Reliquiis praepositae, benigne annuit pro gratia in omnibus juxta preces.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. C. die 27 Februarii 1907.

S. Card. Cretoni Praef.

L. † S.

† D. Panici Archiep. Laod. Secret.

Zum vorliegenden Dekrete folgende Bemerkungen:

1. Die heilige Ritenkongregation hatte am 8. August 1906 entschieden, daß der St. Benedikts-Jubelmedaille der Portiuncula-Ablaß nicht eigne (Analecta Eccl. 1906 [IX.] 409 sqq.).

2. In unserem Dekrete wird Bezug genommen auf „authentische Dokumente“. Diese datieren vom 31. August 1877 (Anal. eit. 412) und 2. Juli 1877. Nun ist es freilich wahr, wie das Exposé des Generalprokurator O. F. M. hervorhebt, daß im Dekret vom 31. August 1877 des Portiuncula-Ablusses keine Erwähnung geschieht, sondern einfach alle Ablässe, welche in der Basilika von Monte Cassino gewonnen werden können, auf die genannte Medaille übertragen werden. Allein das früher datierte Dekret vom 2. Juli 1877 sagt folgendes: SS. mus D. nus Nr. Pius PP. IX. in Audentia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto Sac. Congr. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 2 Julii 1877 omnibus utriusque sexus christifidelibus vere poenitentibus, confessis ac Sac. Eucharistia refectis qui praedictam Ecclesiam [Basilicam s. Montis Cassini] die secunda mensis Augusti devote visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pie oraverint, Indulgentiam Plenariam de Portiuncula nuncupatam fidelibus quoque defunctis applicabilem, incipiendam a primis Vesperis usque ad occasum solis memorati diei, benigne in perpetuum concessit, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex secretaria eiusdem S. Congregationis die 2 Julii 1877.

Al. Card. Oreglia a. S. Steph. Praef.

L. † S.

A. Panici Secretarius.

Wir brauchen nicht weiter zu kommentieren. Nur möge hervorgehoben werden, daß alle Gläubigen, die bisher die fromme Sitte hatten, den Ablaß am 2. August zu gewinnen, gestützt auf die Verleihung der Ablässe, welche der genannten Medaille im guten Glauben (bona fide existimabatur) zu eignen sie glaubten, im Gewissen sich beruhigt fühlen dürfen, da die heilige Kongregation eine sanatio für unnötig fand.

3. Das Dekret selbst hat zwei Teile: im 1. wird der „toties quoties“ vollkommene Ablaß denen gewährt, welche eine Kirche oder ein öffentliches Bethaus der „schwarzen Benediktiner“ oder Benediktinerinnen besuchen, und zwar ohne daß die Gewinnung an die Medaille geknüpft ist; im 2. Teil

denen, welche die Jubiläumsmedaille beständig tragen, aber in gewissen Fällen eine Benediktiner-Kirche nicht besuchen können. Hierzu folgendes:

a) Die Kunst hastet nur den Kirchen der Benediktiner an, also nicht den Vallumbrosianern *et c.* und zwar der „schwarzen“ Benediktiner, also sind ausgeschlossen auf Grund der Farbe die Bisterzienser, Kamaldulenser, Olivetaner *et c.* Aber nicht ausgeschlossen sind die von Monte Vergine, die Benediktinerinnen von St. Cäcilia in Rom, weil die Farbe dieser eine schwarze wäre, aber aus gewissen, vom apostolischen Stuhle approbierten Gründen, tatsächlich weiß ist.

b) Was unter Kirchen zu verstehen ist, dürfte allgemein verständlich sein. Aber welches sind Benediktiner-Kirchen? Wir halten jene für solche, welche als Pfarr- und Klosterkirchen (monasterio adnexae) zugleich dienen; ferner solche, welche den Benediktinerklöstern vom apostolischen Stuhle, oder ex lege fundationis, oder ex legitima praescriptione, nach jeder, in geistlicher sowohl als temporeller Hinsicht (pleno jure), inkorporiert sind; nicht aber solche, die, vom Kloster getrennt, vom Bischofe auf gewisse oder unbestimmte Zeit den Benediktinern zur Ausübung der Seelsorge anvertraut werden (Decreta Auth. ed. Ratisbon. 1883 n. n. 47. 395; Bachtold, Compendium Juris Regularium 1903. 254). Wollten die legtgenannten dieses Ablasses teilhaftig werden, so bedürfen sie eines besonderen Indultes (Beringer, die Ablässe 1895. p. 60).

c) In Bezug auf die „öffentlichen Kapellen“ (oratoria publica), so gilt die allgemeine Regel, daß sie vom Bischofe, oder einem dazu Delegierten, zum Gottesdienste geweiht (konsekriert oder benediziert) seien und freien Zutritt von der öffentlichen Strafe gestattet (S. Rit. C. 23. Jan. 1899; Analecta Eccl. 1899 [VII] p. 22; Aichner, Compendium Juris Eccl.; ed. IX. § 204. 721). Wenn also solche Oratorien bei Benediktiner- oder Benediktinerinnen-Genossenschaften bestehen, so können sowohl die Insassen der betreffenden religiösen Häuser wie alle Gläubige in diesen Oratorien dem vorgeschriebenen Besuche genügen.

d) Was betreffs der „halböffentlichen Kapellen“ (oratoria semipublica)? Solche sind zwar auch durch bischöfliche Autorität errichtet, aber nicht allen Gläubigen gemeinhin zum Gebrauche überwiesen, sondern dienen zu gottesdienstlichen Handlungen nur für bestimmte Genossenschaften, zum Beispiel von Schwestern, Seminaristen, Studenten, Kranken *u. s. w.* (Anal. Eccl. 1899. I. c.). Diese genügen nach allgemeinem Rechte nicht behufs Gewinnung der Ablässe, die einen Kirchenbesuch vorschreiben (S. C. Ind. 15. Juni 1819; 22. Aug. 1842; Decreta Auth. n. n. 247. 310; Prinzipiwalli ed. 1882 n. n. 414. 540).

e) Nun ist zu bemerken, daß Ordensfrauen, die zwar nicht feierliche, aber doch (3) einfache Gelübde nach einer vom heiligen Stuhle approbierten Regel der sogenannten Ordines formales ablegen und einem dieser Orden aggregiert sind, sowie dessen Namen und Habit tragen, der Ablässe des betreffenden Ordens teilhaftig sind (S. C. Ind. 28. Aug. 1903; Anal. Eccl. 1903 [XI] p. 489). Somit können auch die „schwarzen“ Benediktinerinnen mit einfachen Gelübden den Ablauf toties quoties am 2. November gewinnen. Allein, da ein oratorium publicum, um dem Besuche zu genügen, vorgeschrieben ist, so können diese Benediktinerinnen nur dann in ihren Gotteshäusern den Kirchenbesuch vollziehen, wenn diese Gotteshäuser Kirchen oder öffentliche Kapellen im strengen Sinne, nicht aber nur halböffentliche, sind. Denn die heilige Ablakf Kongregation hat eigens entschieden, daß diese halböffentlichen Kapellen von religiösen Genossenschaften keineswegs genügen zur Gewinnung des Ablusses, es sei denn ein spezielles Indult vorhanden (S. C. Ind. 22. März 1905; 18. Juli 1902; 17. Februar 1902; Anal. Eccl. 1905. p. 212. 1902. p. 345; p. 295). Somit müssen, falls kein besonderes Indult vorliegt, solche Benediktinerinnen mit einfachen Gelübden (ohne Klausur) eine Benediktiner-Kirche besuchen. Ist aber auch ein Indult vor-

handen, so hat dieses keine Wirkung für solche oratoria semipublica, die kaum einige Schritte von Benediktiner-Kirchen entfernt sind. Wo das Indult aber zur Anwendung kommt, da haben nicht nur die Schwestern, sondern auch ihre Böblinge und Dienerschaft das Recht, diese Vergünstigung zu gebrauchen. (Anal. Eccl. 1905 [XIII.] p. 213 Nota.) Dasselbe gilt von Seminar- und Studentenkappellen, die unter Benediktinerleitung stehen. (In Bezug auf Benediktinerinnen mit feierlichen Gelübden und Klausur möge bemerkt werden, daß ihre Gotteshäuser gewöhnlich öffentliche sind.)

4. In Bezug auf den zweiten Teil möge hervorgehoben werden: beständiges Tragen der Jubiläumsmedaille und Besuch irgend eines öffentlichen Gotteshauses.

a) Der Toties-Quoties-Abläß eignet nur der (runden) Jubiläumsmedaille des heiligen Benedikt, nicht aber der gewöhnlichen (ovalen). Das Recht der Münzung und des gros-Verkaufes steht allein der Abtei von Monte Cassino zu oder solchen Firmen, die mit der genannten Abtei in Verbindung stehen. Über den Ursprung und die Bedeutung dieser zweifelsohne segensreichen Medaille möge man die Autoren nachsehen, zum Beispiel Beringer, 1. c. p. 375 sqq.; Linzer Quartalschrift 1893, IV. 876 sqq.; Beth, P. Martin O. S. B., The Medal or Cross of St. Benedict, Atchison, Kansas U. S. A. 1906. Die Weihesakrilität kann von allen Priestern des Welt- und Ordensklerus durch die Praesides der (14) Benediktiner-Kongregationen erhalten werden.

b) Das „beständige Tragen“ (habitualiter gestantes) ist nicht so streng zu nehmen, wie betreffs des Skapuliers (Beringer, 1. c. 393). Es muß aber natürlich ein „Tragen“ sein, das einer Gevlogenheit gleichsieht. Eine solche wäre nicht vorhanden, wenn man die Medaille nur am 1. und 2. November schnell umlegen, und sie dann die übrigen 363 Tage des Jahres kaum mehr ansehen würde — so wurde uns mündlich mitgeteilt als die Ansicht der heiligen Kongregation.

c) Der Kirchenbesuch kann, das beständige Tragen der Jubiläumsmedaille vorausgesetzt, in irgend einem öffentlichen Gotteshaus vollzogen werden. Hingegen genügen halböffentliche Kapellen nicht behufs Gewinnung dieses Abläßes. So müßten zum Beispiel Ordensfrauen, oder Seminaristen ein öffentliches Gotteshaus besuchen.

d) Allein diese Kunst irgend ein öffentliches — auch nicht Benediktiner-Gotteshaus — zu besuchen, kommt nur dann zugute, vorausgesetzt auch das beständige Tragen der Medaille, wenn die Gläubigen aus Gründen: α) der Krankheit, β) Klausur, γ) Entfernung einer Benediktiner-Kirche nicht besuchen können. In Bezug auf α) halte man sich an das Urteil des Arztes, oder an die gesunde, eigene Vernunft, oder an das Urteil verständiger Personen. In Bezug auf Klausur möge bemerkt werden, daß bischöfliche Klausur oder eine solche (wenn auch nicht päpstliche oder bischöfliche), die von den Konstitutionen vorgeschrieben ist, auf unsern Fall in Anwendung kommt; zum Beispiel Madames du Sacré Coeur. Was die Entfernung anlangt, so ist das milliarium von 1000 Schritten (zirka 15 oder 20 Min.) zu verstehen (Beringer, 1. c. 424), von der englischen also, nicht deutschen Meile.

e) Der Empfang der heiligen Sakramente, in irgend einer Kirche, auch in einer andern als der des Kirchenbesuches, wird jedenfalls am besten an Allerheiligen oder Allerseelen geschehen (confessi, refecti deutet ein Voraufgehen an). Beim Kirchenbesuch selbst soll man nach Meinung des heiligen Vaters beten, und diese Meinung wurde im Dekret vom 31. August 1877 besonders dahin bestimmt, daß sie auf die Bekehrung der Sünder zielen soll. Jedoch genügt die Absicht nach Meinung des Papstes zu beten. Die Dauer des Besuches ist nicht besonders determiniert; jedoch nach Ansicht der Theologen genügen 5 Vater unser, Ave Maria und Glaube. Nur möge niemand dem multa zu sehr, anstatt dem multum seine Kräfte zuwenden. Ebenso werden einzelne bestimmte Verstorbene der Andacht der

Gläubigen besonders zu empfehlen sein, ohne natürlich aller armen Seelen zu vergessen.

5. In Bezug auf die Gründe, welche die Bittsteller bewogen, den Allerseelentag zu wählen, so sind sie teils der Geschichte, teils der Tatsache entnommen. Betreffs der geschichtlichen Unterlage machen wir aufmerksam auf „Kirchenlexikon“ 1882 Allerseelen, Vol. I., col. 560; Odilo, der heilige, Vol. IX. (1895) col. 690, wo selbst die Literatur verzeichnet ist. Bezuglich der Tatsache des frommen Sinnes der Gläubigen möchten wir noch beifügen, daß der universale Charakter des Benediktiner-Ordens auch in dieser vom heiligen Vater erwiesenen Kunst wieder zum Ausdruck kommt.

P. S. Man merke noch den Fehler, der in der ersten offiziellen Ausgabe sich findet, aber in unserem Exemplar nach der offiziellen Korrektur berichtigt ist, nämlich „a secundis“ anstatt „a primis“ Vesperis.

Nom. St. Anselm.

P. Augustin Bachofen O. S. B.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Austeilung der heiligen Kommunion in Privatoratorien.)

1. Darf die heilige Kommunion in Privatoratorien, welche mit Erlaubnis des Ordinarius errichtet sind, an diejenigen, welche die Erlaubnis des Privatoratoriums besitzen, ausgeteilt werden und

2. können auch andere Gläubige dort die heilige Kommunion empfangen.

Die Ritenkongregation antwortete ad 1. unter Voraussetzung eines apostolischen Indultes, Ja; ad 2. Nein, wofern kein apostolisches Indult dafür da sei. S. Rit. Congreg. ddo. 10. Februar 1906.

(Liturgica.) Aus einer Reihe von Anfragen, welche an die Ritenkongregation von den Kamaldulensern gestellt wurden, sollen die nachfolgenden wegen ihres allgemeinen Inhaltes mitgeteilt werden.

1. Soll der Zelebrans an Maria Lichtmesß, am Palmsonntag nach der Weihe und Verteilung der Kerzen respektive der Palmzweige, auf der Epistelseite, wo er sich befindet, Inzens für die Prozession einlegen, oder dieses in der Mitte des Altars tun? Antwort: Auf der Epistelseite.

2. Muß der Zelebrans bei der Prozession an Maria Lichtmesß oder am Palmsonntag, wenn er vom Altare hinuntergeht, noch vor dem Hochaltare seine Reverenz machen, oder geht er ohne alle Reverenz gleich mit der Prozession? Antwort: Die Reverenz ist nicht zu unterlassen.

3. Soll der Zelebrans, wenn er nach dem Austeilen des Weihwassers oder an Maria Lichtmesß oder am Palmsonntag nach der Prozession sich an die Kredenz begibt, auf der untersten Altarstufe oder in plano niederknieen, wofern das Sanktissimum sich auf dem Altare befindet? Antwort: Auf der untersten Altarstufe.

4. Kniest sich der Zelebrans, wenn auf dem Altare sich das Sanktissimum befindet, bevor er von den Stufen des Altares nur sich umwendend das Weihwasser austeilt, nieder? Antwort: Nein, wenn er den Altar nicht verläßt.